

**1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufgaben der Sozialämter nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) und den jeweils dazu ergangenen Durchführungsrichtlinien

**2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung**

Landratsamt Landshut  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut  
Tel.: 0871/408-0  
Fax.: 0871/408-1001  
E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de

**3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Landshut  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut  
Tel.: 0871/408-2146  
E-Mail: datenschutz@landkreis-landshut.de

**4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

**Zwecke der Verarbeitung:**

Das Landratsamt Landshut- Sozialamt – verarbeitet Ihre Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch. Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach-, und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen Leistungen der Sozialhilfe, der Grundsicherung nach dem SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.

**Rechtsgrundlage der Verarbeitung:**

Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. Sozialgesetzbuch (SGB), SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zu den genannten Gesetzen, dem Bundesstatistikgesetz sowie Teil II der Jahresstatistik Sozialhilfe

Darüber hinaus ist eine Erhebung sowie Datenverarbeitung im Sinne Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO auch zulässig, wenn die betroffene Person die Einwilligung erteilt hat.

**5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

1. Bankinstitute / Banküberweisungen an Zahlungsempfänger, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG
2. Landesämter für Statistik und Datenverarbeitung, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG i.V.m. § 121 SGB XII und dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) sowie § 12 AsylBLG
3. Bundesamt für Statistik, § 121 SGB XII sowie Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG)
4. Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Verordnung zur Durchführung des §118 SGB XII (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (SozhiDAV) vom 21.1.98 sowie § 11 Abs. 3 AsylBLG
5. Landesämter für Versorgung o. ä. Rentenauskunftsverfahren (RAV), §§ 120 und 152 SGB VI, Bestimmungen des Rentenzahlverfahrens (RZB)
6. Bayerisches Behördeninformationssystem (BayBIS) oder lokales Einwohnermelderegister (EWO), § 71 Abs. 1 Satz 4 SGB X
7. Bundesagentur für Arbeit/ Landkreise und Städte in gemeinsamen Einrichtungen (gE), die Leistungen für BuT gem. § 28 SGB II im Auftrag wahrnehmen, trifft die Pflicht zur Datenübermittlung gem. §§ 50, 51 SGB II i.V.m. § 67 Abs. 9 SGB X
8. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte gem. §§ 68, 69 SGB X zur Durchführung gerichtlicher Verfahren, einschließlich Strafverfahren
9. Beteiligte eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens (z.B. Sach- und Rechtsaufsicht, Widerspruchsbehörde, Gericht)
10. Leistungsanbieter (z.B. Pflegedienste, Essen auf Rädern)
11. Zu beteiligende Stellen des Landratsamtes (z.B. Gesundheitsamt, Jugendamt, Ausländeramt)

12. Sonstige Leistungsträger §§ 12,18 bis 29 SGB I (z.B. Krankenversicherung, Pflegeversicherung)
13. Zahlungsempfänger (z.B. Vermieter, Energieversorger, Anbieter von Leistungen für Bildung und Teilhabe)
14. Auftragsverarbeiter bei Beauftragung Dritter (z.B. IT-Dienstleister für Abrechnung)
15. Finanzämter, Zollbehörden, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Rechnungsprüfer, Bundesrechnungshof, Bundeszentralamt für Steuern, Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

#### **6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Im Falle eines Antragsverfahrens für ausländische Renten, einer Krankenversicherung im Ausland oder der Erhebung von Bank- und sonstigem Vermögen im Ausland werden Ihre Daten an ein Drittland übermittelt. Diese Datenübermittlung ist zulässig nach Art. 49 Abs. 1 Buchst. d DSGVO.

#### **7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:**

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landshut solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäfts- und Dienstordnung für das Landratsamt Landshut, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

#### **8. Betroffenenrechte:**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

#### **9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:**

Sie sind grundsätzlich nicht verpflichtet, personenbezogene Daten bereitzustellen. Wenn Sie einen Antrag auf Sozialleistungen stellen, müssen Sie die Daten jedoch nach §§ 60 ff SGB I angeben. Sie sind dann zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass Sie alle leistungserheblichen Tatsachen anzugeben haben, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht positiv bearbeitet werden (§ 66 SGB I). Eine Leistungsgewährung scheidet dann aus, der Antrag ist abzulehnen oder zu versagen.

#### **10. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.